



seit 1874

## Volkschor Brandenburg e.V.

### Aufnahmeantrag Fördermitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Fördermitgliedschaft im Volkschor Brandenburg e. V.

- Name, Vorname \_\_\_\_\_
- Geburtsdatum \_\_\_\_\_
- Adresse \_\_\_\_\_
- Telefon \_\_\_\_\_
- E-Mail \_\_\_\_\_
- **Pflichtfelder**

- Ich zahle gern den Mindestbeitrag von **40 €** pro Jahr.
- Ich zahle gern einen höheren Beitrag von  50 €  75 €  100 €  \_\_\_\_\_ € pro Jahr.
- Ich überweise den Beitrag selbständig, jährlich zum 01. Februar, auf das Vereinskonto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam (siehe unten in der Fußzeile).

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Richtigkeit meiner Angaben. Die Beitrittsbedingungen auf Seite 2 habe ich gelesen und bin damit einverstanden.

Mit der Speicherung meiner Daten für satzungsmäßige Zwecke (Vereinsinterne Speicherung, es werden keine Daten an Dritte weitergegeben.) erkläre ich mich einverstanden.

- Die Mitgliedschaft beginnt  ab sofort
- ab dem 01. Januar des kommenden Jahres

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



seit 1874

# *Volkschor Brandenburg e.V.*

## **BEITRITTSBEDINGUNGEN**

### **§ 1 BEITRITT**

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte, ohne selbst mitzusingen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller im Fall einer Ablehnung Gründe mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe und dem Eingang des Formulars bei Vertreter\*innen des Vereinsvorstandes vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

### **§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER FÖRDERMITGLIEDER**

Für Fördermitglieder gelten Rechte und Pflichten gemäß der Vereinssatzung und sind dieser zu entnehmen. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu fördern. Fördermitglieder sind nach Antrag auf Fördermitgliedschaft verpflichtet, die Zuwendung der selbstgewählten Beitragshöhe zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe § 3 Beitragszahlungen) zu leisten.

Änderungen Ihrer Post- und/oder Ihrer Mail-Adresse sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 BEITRAGSZAHLUNGEN**

Beträge werden für ein Kalenderjahr erhoben. Die vereinbarte Zuwendung ist hierbei jährlich zum 1. Februar zu entrichten.

Bei neuen Mitgliedern erfolgt die erste Zahlung jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats des Eintritts.

Sofern die Mitgliedschaft nicht gekündigt wurde, verlängert sie sich automatisch mit Beginn eines neuen Kalenderjahres.

### **§ 4 ENDE DER FÖRDERMITGLIEDSCHAFT**

Der Austritt eines Fördermitgliedes kann ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand erfolgen. Der Ausschluss eines Fördermitgliedes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

### **§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung zu entnehmen.

Der vom Fördermitglied gezahlte Mitgliedsbeitrag ist nach §1 EstG steuerlich absetzbar.